Reit- und Hausordnung

1.

Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen geschehen auf eigene Gefahr; eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet.

2.

Die Reitanlage steht allen aktiven Mitgliedern während den von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten für Abteilungsreiten und Reiten auf Privatpferden zur Verfügung.

Für den Sandplatz ist eine zusätzliche Nutzungsgebühr von 25,00€ pro Jahr zu entrichten. Die Zeiteinteilung ist aus dem Hallenbelegungsplan, der am "Schwarzen Brett" in der Reithalle aushängt, ersichtlich und verbindlich einzuhalten.

Die Hallen- und Stall-Beleuchtung ist aus Energiespargründen so rationell als möglich zu nutzen. Der letzte Nutzer ist verantwortlich, dass das Licht gelöscht wird.

Der Turnierplatz (Oberer Schuttplatz) und die Koppeln dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vorstandschaft benutzt werden.

3.

Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahn "Tür frei" zu rufen und die Antwort "ist frei" abzuwarten. Die Bahn gibt der älteste Reiter frei.

4.

Während der für Reitstunden festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

5.

Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt auf der Mittellinie. Aufsitzen ist auch an der Aufstiegshilfe-Vorrichtung erlaubt.

6.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitende freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten.

7.

Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Während des im Hallenbelegungsplan festgelegten Reit-, Longe- und Voltigierunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden (Ausnahme: mit Genehmigung des Übungsleiters).

Wenn longiert wird, können aus Sicherheitsgründen, zusätzlich nur drei Pferde geritten werden. Solange Reiter in der Bahn sind, kann nur ein Pferd longiert werden. Bei zwei Longen gleichzeitig, ist bei Bedarf die Halle vom ersten Longierer freizugeben. Bei Freilauf von Pferden ist die Halle, wenn Reiter/Longierer in die Bahn wollen, die Halle zu räumen.

Zur Herstellung der jeweiligen Ordnung, hat jeder Nutzer (Reiter, Longierer, Freilauf) 15 Minuten Karenzzeit.

Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als fünf Reiter in der Bahn befinden, oder alle anderen Reiter zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.

9

Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach gewissen Zeiträumen an: "Bitte Handwechsel!" Nach diesem Zuruf ist sofort der Handwechsel vorzunehmen.

10.

Springen in der Halle ist nur zu den im Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten zulässig. Außerhalb dieser Zeiten sind die Regelungen in § 7 zu beachten.

11

Auf öffentlichen Wegen und Straßen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Fußgänger- und Wanderwege, die als solche durch Schilder markiert sind, dürfen keinesfalls benutzt werden. Beim Vorbeireiten oder Vorbeifahren an Fußgängern ist durch die Wahl einer entsprechenden Gangart zu vermeiden, dass diese erschreckt, behindert, belästigt oder gefährdet werden. Reiten außerhalb der Wege über Wiesen, Felder oder durch Wälder ist nur mit Erlaubnis der Eigentümer bzw. sonstigen Berechtigten zulässig.

Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass das gute Verhältnis des RFVH zu den umliegenden Grundstückseigentümern, der Forstverwaltung und sein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit, nicht durch unqualifiziertes Reiten beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Ausreitanweisungen und Sperrzonen, die jeweils am Schwarzen Brett bekanntgegeben werden, zu beachten.

12.

Die Benutzung der Hindernisse, ausgenommen die nur für Turnier bestimmten Hindernisse, steht allen Reitern frei. Die Bestimmungen des § 10 sind zu beachten. Sie sind nach Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Außerdem sind die Schäden sofort zu melden. Hindernisse sind pfleglich zu behandeln, z.B. dürfen keine Stangen auf dem Boden liegenbleiben.

13.

Die Vereinspferde werden je nach Ausbildungsart des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen. Die Reitstunden sind durch Eintrag in das Reitstunden-Buch verbindlich zu buchen. Die Abmeldung eines bestellten Vereinspferdes kann nur dann entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 24 Stunden vor der bestellten Zeit geschieht. Bei Nichteinhalten dieser Frist wird die ausgefallene Reitstunde voll berechnet.

14.

Während der Stallruhezeiten. ist das Betreten der Ställe grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Pflegepersonal des RFVH und im Not- oder Krankheitsfall eines Pferdes der Pferdebesitzer. Die täglichen Ruhezeiten sind aus dem Belegungsplan am "Schwarzen Brett" ersichtlich.

15.

Beschädigungen der Reitanlage z.B. abgeschlagene Bandenbretter, beschädigte Boxenbretter, Selbsttränken usw. sind vom Pferdebesitzer oder dem Verursacher umgehend zu reparieren oder

zu erneuern. Für Schäden, die durch nicht reparierte Beschädigungen entstehen, trägt der Pferdebesitzer die Haftung. Der Verein kann auf Kosten des Pferdebesitzers notwendige Reparaturen durchführen lassen, wenn der Pferdebesitzer nach erfolgter Ermahnung nicht reagiert.

16.

Das Rauchen in den Stallungen, Futterräumen sowie in der Reitbahn ist strengstens verboten.

17.

Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume verboten.

18.

Alle Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

19.

Wer trotz Verwarnung gegen die Reit- und Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

Horb am Neckar, den 1. Januar 1990 mit Änderungen vom 20.03.96, 01.08.2019